

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Canan Bayram (GRÜNE)

vom 18. September 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. September 2012) und **Antwort**

Kinder in der Erstaufnahmeeinrichtung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie wird sichergestellt, dass die in der Erstaufnahmeeinrichtung lebenden Kinder ihrer Schulpflicht nachkommen und unverzüglich einen Platz in einer Schule erhalten? Wie lange sind hierbei die Wartezeiten?

Zu 1.: Grundsätzlich werden alle Eltern von schulpflichtigen Kindern zur Schulpflicht beraten. Sie erhalten einen Laufzettel, der im Wohnheim abzugeben ist. Das Verfahren ist mit den Wohnheimen abgesprochen.

Ziel ist die möglichst schnelle Aufnahme in die Schule. Die Erstaufnahmeeinrichtungen sorgen für die erforderlichen Informationen über Anmeldung an Schulen, Schulbehörden und schulärztlichen Untersuchungen.

Die Verteilung der Schülerinnen und Schüler über das Schulamt erfolgt umgehend nach Erstregistrierung. Aufgrund der hohen Fluktuation in den Erstaufnahmeeinrichtungen ist die Verweildauer in den Schulen sehr unterschiedlich. Wenn die Familien den Bezirk verlassen, wechseln die Kinder und Jugendlichen in der Regel auch die Schule.

Über die Dauer von Wartezeiten liegen keine Daten vor.

2. Ist es zutreffend, dass der Beginn der Beschulung oft über viele Wochen nur deshalb aufgeschoben wird, weil das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung durch das Bezirksamt Spandau noch fehlt?

Zu 2.: Diese Frage kann der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit beantworten. Der zuständige Bezirk hat dazu folgende Information übermittelt:

Nach Aussage des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes (KJGD) Spandau wird so verfahren, dass bei Anmeldung von Kindern im Grundschulalter in der Schule der KJGD von der Schulsekretärin umgehend den Untersuchungsauftrag erhält. In der Regel wird sofort telefonisch ein Termin zur Untersuchung vereinbart. Die Kinder werden innerhalb einer Woche, selten binnen 14 Tagen, im KJGD Goldbeckweg untersucht.

Oberschülerinnen und Oberschülern wird ein Schulplatz durch das Schulamt zugewiesen. Sobald dies geschehen ist, werden die Kinder binnen einer, maximal zwei Wochen, in der zuständigen Dienststelle des KJGD untersucht.

Trotz erheblicher terminlicher und Arbeitsbelastungen im KJGD werden Termine für die Kinder aus der Motardstraße oft eingeschoben und Untersuchungen innerhalb kürzester Zeit sichergestellt.

Wegen des hohen Bedarfs für ältere Kinder sind inzwischen insgesamt fünf Oberschulen in Spandau bestimmt worden, die „besondere Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse“ anbieten. So verteilt sich die schulärztliche Untersuchung auf die Heinrich-Böll-Oberschule, B.-Traven-Oberschule, Schule an der Jungfernhöhe, Carl-Friedrich-von Siemens-Oberschule und die Schule am Staakener Kleeblatt.

Es ist wichtig und zum Teil auch notwendig, dass die Untersuchung erfolgt, um schwerwiegende gesundheitliche Risiken festzustellen und ggf. gesundheitliche Hilfen in die Wege leiten zu können. Dabei kann es sich um Sachverhalte handeln, die das Lernen verhindern (Hören, Sehen, Sprechen) als auch um Sachverhalte des Impf- oder Seuchenschutzes.

3. Warum wird insoweit nicht zunächst auf die Ergebnisse der unmittelbar nach Einreise durchgeführten Gesundheitsuntersuchung nach AsylVfG zurückgegriffen, um den Beginn des Schulbesuchs nicht unnötig zu verzögern?

Zu 3.: Bei der Eingangsuntersuchung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber handelt es sich ausschließlich um eine Röntgenuntersuchung zum Ausschluss einer Tuberkuloseerkrankung. Bei Kindern und Jugendlichen wird diese Untersuchung auch nur durchgeführt, wenn bei den Eltern eine Tuberkuloseinfektion festgestellt wird.

Insofern kann die schulärztliche Untersuchung nicht durch die Gesundheitsuntersuchung nach dem Asylverfahrensgesetz ersetzt werden.

4. Ist es zutreffend, das die Schulen vor Ort die Aufnahme der Kinder Asylsuchender aus der Erstaufnahmeeinrichtung zum Teil ablehnen, obwohl diese der Schulpflicht unterliegen?

Zu 4.: Ein derartiger Sachverhalt ist dem Senat nicht bekannt.

5. Wer übernimmt die Fahrkosten, wenn Kinder aus der Erstaufnahmeeinrichtung in Schulen eingeschult werden müssen, die nicht zu Fuß erreicht werden können?

Zu 5.: Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule wird durch die zuständige Leistungsbehörde nach § 6 Asylbewerberleistungsgesetz entsprechend den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sichergestellt.

Berlin, den 06. Dezember 2012

In Vertretung

Michael B ü g e

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Dez. 2012)